



# Luftverkehr

August 2019

**Das Luftverkehrsabkommen von 1999 regelt den Zugang von Schweizer Fluggesellschaften zum liberalisierten europäischen Luftverkehrsmarkt. Durch die Gewährung von Verkehrsrechten und das Diskriminierungsverbot werden Schweizer Luftfahrtunternehmen ihren europäischen Konkurrenten weitgehend gleichgestellt. Sie sind beispielsweise frei in der Wahl der Destinationen, die sie anfliegen wollen, ebenso in der Tarifgestaltung. Ausserdem können sie frei entscheiden, welche Luftfahrzeuge sie auf den jeweiligen Flügen einsetzen. Für Flugpassagiere bedeutet dies tendenziell tiefere Preise sowie eine grössere Auswahl an Flugverbindungen.**

## Chronologie

- 01.06.2002 Inkrafttreten des Abkommens
- 21.05.2000 Genehmigung des Abkommens im Rahmen der Abstimmung zu den Bilateralen I durch das Volk (mit 67,2% Ja-Stimmen)
- 21.06.1999 Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen I)

## Stand der Dinge

Im November 2011 wurden mit der Europäischen Union (EU) Verhandlungen über die Durchführung von Inlandflügen durch ausländische Luftverkehrsunternehmen (8. und 9. Freiheit) aufgenommen und führten zu einer Einigung. Die Umsetzung wird seitens der EU allerdings von einer Einigung über die institutionellen Fragen und von der Verknüpfung der Emissionshandelsysteme Schweiz–EU (ETS) abhängig gemacht. Das Abkommen zur Verknüpfung der Emissionshandelsysteme wurde am 23. November 2017 unterzeichnet, während eine Einigung über die institutionellen Fragen noch aussteht.

## Hintergrund

Die Schweiz hatte vor dem Abkommen von 1999 mit nahezu allen damaligen EU-Mitgliedstaaten eine Vielzahl von bilateralen Abkommen im Bereich des Luftverkehrs abgeschlossen. Diese Verträge werden heute vom Luftverkehrsabkommen mit der EU überlagert. Die Bestimmungen der früheren Abkommen kommen nur noch da zur Anwendung, wo ihr Geltungsbereich bzw. die Rechte, die auf ihrer Grundlage gewährt werden, über die Bestimmungen im Luftverkehrsabkommen Schweiz–EU hinausgehen.

Das Inkrafttreten des Luftverkehrsabkommens fiel in eine ausgesprochen turbulente Phase der Luftverkehrsindustrie (Grounding der Swissair am 2. Oktober 2001). Die Hürden beim Zugang zum europäischen Markt, die ebenfalls eine Rolle im Swissair-Konkurs gespielt hatten, wurden inzwischen schrittweise aufgehoben. Seit dem 1. Juni 2004 haben Schweizer Fluggesellschaften dank des Abkommens

ausserdem die Möglichkeit, Flugverbindungen zwischen zwei EU-Mitgliedstaaten zu betreiben.

## Inhalt

Das Luftverkehrsabkommen dehnt den auf diesem Gebiet bestehenden EU-Rechtsbestand und insbesondere das Prinzip des Diskriminierungsverbots in Bezug auf die Staatsangehörigkeit auf die Schweiz aus. Schweizer Fluggesellschaften werden so denjenigen aus der EU weitgehend gleichgestellt.

Die Schweiz übernimmt im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, wie sie in der EU gelten, wobei die Fluggesellschaften beider Vertragsparteien die Verkehrsrechte schrittweise erhielten. Der Luftverkehr umfasst die folgenden «Freiheiten» (aus Sicht eines Schweizer Luftfahrtunternehmens):

- 1. Freiheit: Überflugrechte
- 2. Freiheit: Nichtkommerzielle Zwischenlandungen (z. B. für Reparaturen)
- 3. Freiheit: Das Anfliegen von Flughäfen in der EU (z. B. Genf–Paris)
- 4. Freiheit: Flug von jedem Flughafen im EU-Raum in die Schweiz (z. B. Paris–Genf)
- 5. Freiheit: Das Anfliegen von Flughäfen in der EU mit Zwischenlandung und mit der Möglichkeit, Passagiere in der EU aufzunehmen und weiterzubefördern (z. B. Zürich–Wien–Rom)
- 6. Freiheit: Flug, der zwei Destinationen innerhalb der EU verbindet, mit Zwischenlandung und der Möglichkeit, Passagiere in der Schweiz aufzunehmen und weiterzubefördern (z. B. London–Zürich–Berlin)

- 7. Freiheit: Flug, der zwei Destinationen innerhalb der EU verbindet (z. B. Madrid–Athen)
- 8./9. Freiheit: sog. «Kabotage», d. h. von einem ausländischen Luftverkehrsunternehmen ausgeführter Inlandflug (z. B. Zürich–Paris–Lyon: 8. Freiheit; Paris–Lyon: 9. Freiheit)

Bis auf die 8. und 9. Freiheit wurden sämtliche Verkehrsrechte gewährt. Die Umsetzung der zwischen der Schweiz und der EU getroffenen Einigung über die Gewährung der 8. und 9. Freiheit steht noch aus.

Mit dem Luftverkehrsabkommen wurde zwischen der Schweiz und der EU auch die Niederlassungs- und Investitionsfreiheit im Bereich der Luftfahrt eingeführt. Darüber hinaus steht es einer schweizerischen Fluggesellschaft dank des Luftverkehrsabkommens frei, die Mehrheit an einer Fluggesellschaft aus der EU zu übernehmen, ohne dass diese ihren EU-Status und die sich daraus ergebenden Rechte verliert.

Die Europäische Kommission und der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) wachen über die Einhaltung der Wettbewerbsregeln auf dem europäischen Luftverkehrsmarkt. Diese Kontrollkompetenzen erhalten sie im Rahmen des Abkommens auch in Bezug auf schweizerische Unternehmen. Für Fragen betreffend staatliche Beihilfen sowie in Bezug auf Einschränkungen von Landerechten aus Umweltschutzgründen in der Schweiz sind diese EU-Institutionen jedoch nicht zuständig.

Der Gemischte Luftverkehrsausschuss Schweiz–EU überwacht die Umsetzung des Abkommens. Bei den regelmässigen Treffen gibt es jeweils Beschlüsse zur Übernahme verschiedener EU-Erlasse durch die Schweiz. Die Schweiz übernimmt im Bereich Luftverkehr jeweils die Rechtsentwicklungen der EU. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um technische Normen sowie um Bestimmungen, z. B. in den Bereichen technische Sicherheit, Flugsicherung sowie Sicherheitskontrollen für Personen und Luftfracht.

Der Gemischte Ausschuss hat seit Inkrafttreten des Abkommens die Teilnahme der Schweiz sowohl an der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) wie auch am Einheitlichen Europäischen Luftraum (Single European Sky, SES) beschlossen. Die EASA ist zuständig für die Zulassung und Aufsicht im technischen Bereich (Herstellung und Unterhalt von Luftfahrzeugen, Zertifizierung von Flugzeugen und Unterhaltsbetrieben). Auch die Flugausbildung und der Flugbetrieb fallen in ihre Zuständigkeit. Die EASA wird demnächst für alle Sicherheitsbelange der Zivil-

luftfahrt inkl. der Sicherheitsstandards für Flughäfen sowie der Flugverkehrsmanagementsysteme eine zentrale Rolle spielen. Ziel des SES ist es, die Flugsicherung in Europa neu zu strukturieren, um eine effiziente und sichere Abwicklung des immer intensiveren Luftverkehrs zu gewährleisten. Zentrale Punkte sind dabei die Zertifizierung der Flugsicherungsunternehmen und die Bildung von länderübergreifenden Lufträumen, die nach betrieblichen Kriterien definiert sind und sich nicht mehr weitgehend an Staatsgrenzen orientieren. Die Schweiz beteiligt sich in diesem Zusammenhang an der Schaffung eines funktionalen Luftraumblocks für Zentraleuropa (Functional Airspace Block Europe Central, FABEC) gemeinsam mit Deutschland, Frankreich und den Benelux-Staaten.

### **Bedeutung**

Das Luftverkehrsabkommen sichert den Schweizer Fluggesellschaften nahezu dieselben Wettbewerbsbedingungen zu, die auch für ihre Konkurrenten aus der EU gelten. Es ist für deren Erfolg auf dem hart umkämpften Luftverkehrsmarkt von entscheidender Bedeutung. Auf der Grundlage dieses Abkommens können die Schweizer Fluggesellschaften die von ihnen gewünschten Destinationen mit beliebig grossen Luftfahrzeugen anfliegen. Dies ermöglicht eine bessere Flottenauslastung und senkt die Produktionskosten. Ausserdem können die Fluggesellschaften die Tarife frei gestalten, weil Genehmigungen von Tarifen nicht mehr erforderlich sind.

Umgekehrt verstärkte die Öffnung des Schweizer Marktes für ausländische Carrier den Wettbewerb und führte zu neuen Linienverbindungen ins Ausland. Verschiedene Flugverbindungen werden seither auch von ausländischen Fluggesellschaften bedient, die dadurch ihrerseits vom Abkommen profitieren. Vor allem die Billig-Fluggesellschaften konnten ihre Marktanteile erheblich steigern. Für die Konsumentinnen und Konsumenten bedeutet das tendenziell tiefere Preise sowie zusätzliche und bessere Flugverbindungen.

#### **Link zum PDF**

[www.eda.admin.ch/europa/luftverkehr](http://www.eda.admin.ch/europa/luftverkehr)

#### **Weitere Informationen**

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Tel. +41 58 464 72 87, [info@bazl.admin.ch](mailto:info@bazl.admin.ch), [www.bazl.admin.ch](http://www.bazl.admin.ch)

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

Tel. +41 58 462 22 22, [europa@eda.admin.ch](mailto:europa@eda.admin.ch)

[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)